

Projekt Transition

Entwurf der Bund-Länder-AG Transition der BPsK „Eckpunkte einer Weiterbildungsreform“

Stand: 15.04.2016

Inhalt

<i>Vorbemerkungen</i>	2
1. Weiterbildungsvoraussetzungen	3
2. Weiterbildungsziele	3
3. Gliederung der Weiterbildung	6
a) Fachkompetenz Psychotherapieverfahren	7
b) Verfahrensübergreifende Weiterbildung	9
c) Zusatzqualifikationen	13
4. Anforderungen an Weiterbildungsbefugte	14
5. Anforderungen an Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsinstitute	14

Vorbemerkungen

Mit der Approbation erwerben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eigenverantwortliche und selbstständige psychotherapeutische Tätigkeiten.

Das Berufsbild der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten reicht von der Prävention und Kuration bis zur Rehabilitation und umfasst ein breites Spektrum von nach Altersgruppen und Psychotherapieverfahren differenzierten Tätigkeitsschwerpunkten. Zur Sicherung der Qualität psychotherapeutischer Tätigkeit müssen nach der Approbation spezialisierte und vertiefte Kompetenzen erworben werden. Mit der Weiterbildung kommt die Profession bzw. kommen die Kammern ihrer Verantwortung nach, die Vermittlung der damit verbundenen spezifischen Kompetenzen differenziert nach Altersgebieten und Verfahrensschwerpunkten zu regeln. Durch die erfolgreiche Vermittlung erwerben die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch die Fachkunde für die sozialrechtliche Anerkennung.

Mit dem vorliegenden Entwurf schlagen der Vorstand der BPtK und die Bund-Länder-AG Transition Eckpunkte einer psychotherapeutischen Weiterbildung als Teil der zweiphasigen psychotherapeutischen Qualifizierung vor. Auf dieser Grundlage sollen weitere Details mit Blick auf das Gesetzgebungsverfahren geklärt werden. Die Eckpunkte geben den Stand der Diskussion in den Arbeits- und Unterarbeitsgruppen des Transitionsprojektes der BPtK zur Weiterbildung wieder.

Der 25. Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) fordert in seinem Reformbeschluss eine breite psychotherapeutische Kompetenzvermittlung auf einem dem Facharztstatus entsprechenden Niveau in verschiedenen Versorgungssettings, mit Spezialisierungen, die sich in der Profession auf wissenschaftlicher Grundlage herausgebildet haben.

Ziel ist zudem, ausreichend Raum für Schwerpunktsetzungen zu geben. Die Kompetenzvermittlung soll von einem Weiterbildungsinstitut organisiert und koordiniert werden. Dabei soll die Weiterbildung mit individuellen Karriere-, Familien- und Lebensplanungen in Einklang gebracht werden können.

1. Weiterbildungsvoraussetzungen

Mit der Weiterbildung kann nach Erteilung der Approbation¹ begonnen werden. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die praktische Anwendung psychotherapeutischer Kenntnisse in der ambulanten und stationären Versorgung sowie weiteren Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Versorgungsleistungen erbracht werden.

Für Kammermitglieder, die eine Approbation nach den bisherigen Bestimmungen des PsychThG erlangt haben, werden in der Weiterbildungsordnung Übergangsregelungen ausgearbeitet. Geregelt wird die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Fachkunden von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten für diejenigen Altersgruppen und Verfahren, in denen sie Fachkunde besitzen sowie die Zulassung zur Weiterbildung im anderen Altersgebiet bzw. anderen Verfahren.

2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung dient dem Erwerb vertiefter und spezialisierter Qualifikationen im Sinne einer psychotherapeutischen Fachkompetenz (berufsrechtliche Fachkunde) in einem Altersgebiet verbunden mit der Vertiefung in mindestens einem Psychotherapieverfahren bzw. dem Erwerb darüber hinausgehender Zusatzqualifikationen. Ob weitere davon abweichende Weiterbildungsgebiete geregelt werden sollten, bedarf zunächst einer intensiven fachlichen Diskussion.

Es sollen hinreichende Kompetenzen für psychotherapeutische Tätigkeiten in allen Versorgungsbereichen erworben werden. Aufeinander aufbauende und voneinander

¹ Durch Übergangsregelungen des Psychotherapeutengesetzes bzw. der Approbationsordnung wird eine Nachqualifikation von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ermöglicht. Dadurch können sie die Berechtigung zur psychotherapeutischen Behandlung von Menschen aller Altersgruppen erlangen, womit die Regelungen der WBO auch für die heutigen KJP relevant werden.

abhängende Kompetenzen sind in den Bereichen ambulante und stationäre Versorgung sowie in weiteren Arbeitsfeldern von Psychotherapeuten zu vertiefen.

a) Übergreifende Kompetenzen/Kenntnisse, die im jeweiligen Versorgungskontext zu vertiefen sind:

- Berücksichtigung z. B. der sozialen Lage, des schulischen Kontextes, der Arbeitswelt, des sozialen Umfeldes und von Befunden zum körperlichen Status des Patienten
- Berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation sowie Handlungskompetenz für Netzwerkarbeit
- Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, der Sozialsysteme und des Bildungswesens
- Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement
- Beratung, Behandlung und ggf. Weiterverweisung von Patienten unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz und regionaler Gegebenheiten
- Begutachtung/Sicherstellung der Behandlungskontinuität
- Kompetenz, ein Behandlungssetting zu entwickeln und ggf. anzupassen
- Arbeiten in Systemen
- Behandlung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf
- Krisenintervention

b) Kompetenzen/Kenntnisse, die in der Tätigkeit im ambulanten Bereich zu vertiefen sind:

- Beratung, Behandlung und ggf. Weiterverweisung von Patienten unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz zur Sicherung der Versorgungsqualität und zum Schutz der Patienten
- Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Prävention bei einem breiten Spektrum psychischer Erkrankungen und Indikationen auf wissenschaftlicher, rechtlicher und ethischer Grundlage der Psychotherapie
- Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung

- Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen
- Verordnung bzw. Veranlassung von Leistungen (Heilmittel, Krankenhaus, Rehabilitation)
- Delegation von Leistungen

c) Kompetenzen/Kenntnisse, die in der Tätigkeit im stationären Bereich zu vertiefen sind:

- Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Prävention bei einem breiten Spektrum psychischer Erkrankungen und Indikationen auf wissenschaftlicher, rechtlicher und ethischer Grundlage der Psychotherapie
- Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung
- Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen
- Grundlegende Fähigkeiten zur Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Psychopharmakologie und Psychotherapie
- Arbeiten in und mit einem multiprofessionellen Team
- Planung, Umsetzung und Verantwortung für multimodale Behandlungsansätze
- Delegation von Leistungen
- Therapeutische Weichenstellung mit dem Ziel der Überleitung in eine ambulante Behandlung und andere Formen der Weiterversorgung, Entlassmanagement

d) Kenntnisse/Kompetenzen, die in der Tätigkeit in weiteren Versorgungsbereichen vertieft werden:

- Psychotherapeutische Tätigkeiten in vernetzten Strukturen
- Erfahrungen in unterschiedlichen Hilfesystemen und Versorgungsbereichen
- Berücksichtigung der jeweiligen Spezifika unterschiedlicher Versorgungsbereiche inkl. ihrer sozialrechtlichen Rahmenbedingungen
- Differenzierung zwischen Indikationen für Psychotherapie und anderen Hilfen
- Verantwortungsübernahme für die Durchführung von Komplexleistungen
- Arbeit in multidisziplinären Fachteams

3. Gliederung der Weiterbildung

Die Weiterbildung gliedert sich in die Gebiete „Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche“ und „Psychotherapie für Erwachsene“. Ob davon abweichende Weiterbildungsgebiete geregelt werden sollten, bedarf zunächst einer intensiven fachlichen Diskussion (s. o.).

Eine Weiterbildung ist in beiden Gebieten möglich. Die Weiterbildung in einem Altersgebiet ist mit dem Erwerb der Fachkompetenz in einem oder mehreren wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren verbunden. Hierin sind verfahrensübergreifende Anteile enthalten.

Während der Gebietsweiterbildung oder darauf aufbauend können in einer Bereichsweiterbildung Zusatzbezeichnungen erworben werden. Eine Bereichsweiterbildung ermöglicht die Zusatzqualifikation in spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsgebieten.

Die Weiterbildung dauert in hauptberuflicher psychotherapeutischer Stellung mindestens fünf Jahre. Diese zeitliche Anforderung wird auch durch Teilzeitbeschäftigung erfüllt, wenn die Mindestinhalte der Weiterbildung in diesem Zeitraum absolviert werden.

Dadurch ist sichergestellt, dass in der Weiterbildung Erfahrungen mit einer ausreichenden Vielfalt an Versorgungsfällen (Diagnosen, Schweregraden, Verläufen) und Versorgungssettings gesammelt werden und die Vereinbarkeit der Weiterbildung mit Familie, Wissenschaft und Beruf gesichert werden kann. Eine berufsbegleitende Weiterbildung ist bei Zusatz-Weiterbildungen zulässig.

Die Weiterbildung ist in beruflicher Tätigkeit in der ambulanten und stationären Versorgung zu absolvieren sowie in weiteren Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Versorgungsleistungen erbracht werden. Die Weiterbildung sollte in der jeweiligen Weiterbildungseinrichtung eine Mindestdauer von sechs Monaten nicht unterschreiten, damit der erforderliche Kompetenzerwerb möglich ist.

Für alle Weiterbildungsteile sind noch zu definierende Mindestzahlen oder Mindestzeiten an Behandlungsstunden, Psychotherapiestunden, Behandlungsfällen, Theorie, Praxis, Einzel- und Gruppentherapien, Gutachten, Mindestanforderungen an das Diagnosespektrum usw. vorzusehen.

Diese Weiterbildungsteile können in Einrichtungen der psychotherapeutischen Versorgung, welche als Weiterbildungsstätten zugelassen sind, absolviert werden, soweit sie die entsprechenden Teile des geforderten Leistungsspektrums anbieten. Die hier vorgeschlagenen Zahlen orientieren sich lediglich als Diskussionsgrundlage an der bisherigen PsychTh-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APrV).

Die Reihenfolge der Absolvierung der Weiterbildungsteile ist nicht festgelegt, sie kann sukzessiv oder parallel erfolgen.

Die Berufsbezeichnung lautet beispielhaft „Fachpsychotherapeut/in für Erwachsene (Systemische Psychotherapie)“.

a) Fachkompetenz Psychotherapieverfahren

Der verfahrensbezogene Kompetenzerwerb erfolgt jeweils für ein Altersgebiet in Psychotherapieverfahren, die von einem von der BPtK einzurichtenden Gremium geprüft und bewertet wurden. Eine Abstimmung mit der ärztlichen psychotherapeutischen Weiterbildung wird mit der Bundesärztekammer angestrebt.

Psychotherapieverfahren, die im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 PsychThG zur vertieften Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten dienen, gelten als anerkannt und bedürfen keiner erneuten Überprüfung durch den zu bildenden Beirat.

Der verfahrensbezogene Kompetenzerwerb erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung befugter und mit Fachkunde für das jeweilige Verfahren ausgestatteter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in als Weiterbildungsstätten anerkannten Einrichtungen der ambulanten oder stationären psychotherapeutischen Versorgung oder

weiteren Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Versorgungsleistungen erbracht werden, in Kooperation mit einem Weiterbildungsinstitut („Zum Verhältnis von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsinstituten“ s. Abschnitt 5).

Mindestanforderungen: 400 Stunden Theorie; 1.600 Stunden Behandlung (davon ca. die Hälfte Psychotherapiesitzungen mit 200 Stunden Supervision, 120 Stunden diagnostische Leistungen, 120 Stunden Selbsterfahrung

Im professionellen Kompetenzniveau zu erwerbende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (exemplarische Auswahl aus dem Kompetenzpapier der BPtK; eine Differenzierung nach Altersgebiet und Verfahren und die weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Ausarbeitung der MWBO unter Einbeziehung der zuständigen Fachverbände):

- Fähigkeit zur prognostischen Beurteilung von Therapieverläufen inklusive des Erkennens günstiger, erwartungsgemäßer und ungünstiger Entwicklungen (3.2.3)
- Fertigkeiten in altersgerechter und zielgruppenorientierter Kommunikation und in verschiedenen Gesprächsführungstechniken zur professionellen Beziehungsgestaltung und zum gezielten Einsatz in Psychotherapie, Beratung und Prävention, auch in Familien und anderen Gruppenkontexten (3.4.1)
- Kompetenzen zum Beispiel zum Beziehungsaufbau und zur Beziehungsgestaltung (3.4.2)
- Fertigkeiten in der Durchführung von psychotherapeutischen Interventionen über einen längeren therapeutischen Prozess mit Vor- und Nachbereitung bei Patienten und deren sozialem Umfeld unter Supervision und Anleitung (3.4.3)
- Fähigkeit zur Entwicklung eigener Problemlösestrategien in unerwarteten oder untypischen Interaktionssituationen, aufbauend auf einer wissenschaftlich begründeten Theorie psychotherapeutischen Handelns (3.4.4)
- Fertigkeiten zur Durchführung von Gruppenpsychotherapie (3.4.5)
- Fähigkeit zur Entwicklung und Wahrung einer psychotherapeutischen Haltung (3.7)

- Fähigkeit zur Wahrnehmung und Regulation eigener Affekte und Steuerung eigener Impulse und des Verhaltens zur Förderung therapeutischer Prozesse und zur Vermeidung von unerwünschten Wirkungen (3.5.3)
- Fähigkeit zur Reflexion von Interessen und Interessenskonflikten, auch unter Berücksichtigung von Abstinenz (3.5.4)
- Fähigkeit zum Erkennen und Nutzen von spezifischen Prozessen der Therapeut-Patient-Beziehung (z. B. Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse) (3.5.5)

b) Verfahrensübergreifende Weiterbildung

Mit verfahrensübergreifender Weiterbildung werden Anteile bezeichnet, die bei mehreren Psychotherapieverfahren anerkannt werden können.

Nicht-altersspezifische verfahrensübergreifende Weiterbildungsanteile können als solche im jeweils anderen Altersgebiet angerechnet werden. Anrechnungsmöglichkeiten bestehen auch hinsichtlich der erworbenen Fachkompetenzen in einem Verfahren, wenn Weiterbildungsteilnehmer ein weiteres Altersgebiet in demselben Verfahren absolvieren wollen.

Verfahrensübergreifende Weiterbildungsinhalte für das Fachgebiet „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“

Mindestanforderungen: 200 Stunden Theorie; 100 dokumentierte und supervidierte Untersuchungen (Anamnese einschließlich standardisierter Erfassung von Befunden, strukturierte Interviews und Testdiagnostik), (...), X Stunden Netzwerkarbeit, (...)

Auf professionellem Kompetenzniveau zu erwerbende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (exemplarische Auswahl aus dem Kompetenzpapier der BPtK²):

² Vgl. „Kompetenzen für den Psychotherapeutenberuf in Studium und Aus-/Weiterbildung“, Entwurf der BPtK vom 06.05.2014, http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Themen/Aus_Fort_und_Weiterbildung/Ausbildung/Kompetenzprofil_Stand_06-05-2014.pdf

- Kenntnisse der Nosologie, Epidemiologie, Ätiologie und Behandlung psychischer und psychosomatischer Störungen und Beeinträchtigungen sowie von Erkrankungen, bei denen psychische Faktoren relevant sind unter Berücksichtigung psychologischen, pädagogischen, soziologischen und biologischen Wissens, sowie Erkenntnisse über protektive, ursächliche, auslösende und aufrechterhaltende Faktoren sowie alters- und geschlechtsspezifische und kulturelle Aspekte (1.3)
- Kenntnisse der wichtigsten mit psychischen Erkrankungen komorbiden Krankheitsbilder des Kindes- und Jugend- sowie frühen Erwachsenenalters (1.3.2)
- Kenntnisse der diagnostischen Systeme, Verfahren, Methoden und Techniken für das Kindes- und Jugendalter einschließlich deren Reliabilität und Validität zur Messung beziehungsweise systematischen Beschreibung von Symptomatik und Krankheitsverhalten, therapeutischer Szene und Beziehung, altersentsprechender Kommunikation, Einbezug von Familie und Bezugspersonen, psychischer Funktionen (inklusive neuropsychologischer Funktionen) und psychischer Struktur (1.4.1)
- Kenntnisse der relevanten rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, der Sozialsysteme und des Bildungswesens (1.7)
- Kenntnisse der Behandlungsmöglichkeiten in psychotherapeutischen, ärztlichen, (sozial-)pädagogischen und anderen Settings (1.7.2)
- Fertigkeiten zur Planung, Koordinierung, Evaluation und Bewertung von Behandlungen
- Fähigkeiten zur Veranlassung und Verordnung von Leistungen
- Fähigkeit zur Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz
- Fähigkeiten zur Berücksichtigung der Psychopharmakologie im Zusammenhang mit Psychotherapie
- Fähigkeit zur Rezeption und kritischen Reflexion der Anforderungen durch intra- und interdisziplinäre Kooperation, Delegation und Leitung sowie institutioneller Konflikte im stationären und ambulanten Setting (2.3)
- Fähigkeit und Fertigkeit zum Erkennen und zur Befunderhebung pathologischer Abweichungen des Erlebens und Verhaltens im Kindes-, Jugend- und frühen Er-

wachsenenalter, unter Einbezug von standardisierten psychodiagnostischen Verfahren (3.2.1)

- Fähigkeiten und Fertigkeiten zu (differenzial-)diagnostischen Entscheidungsfindungsprozessen in unterschiedlichen Settings (3.2.2)
- Fähigkeit zum Erkennen von Risikofaktoren für Erkrankungen und von unerwünschten Behandlungsfolgen (3.2.3)
- Fähigkeit zur Beurteilung von Gefährdungen der psychischen Gesundheit (einschließlich Kindeswohlgefährdung) (3.2.4)
- Fähigkeit zur Beurteilung von Arbeits- und Schulunfähigkeit (3.2.5)
- Fertigkeiten in der Informationsvermittlung an betroffene Personen, deren gesetzliche Vertreter, ihre Angehörigen sowie an mitbehandelnde Ärzte und andere Beteiligte über indizierte Behandlungsmöglichkeiten und relevante Behandlungsleitlinien für psychische Krankheiten und psychische Faktoren bei körperlichen Krankheiten (3.2.9)
- Fertigkeiten zur einvernehmlichen Vereinbarung von Behandlungsentscheidungen (3.2.10)
- Fähigkeit zum Erkennen der Relevanz dieses Reflexionsprozesses für das Einhalten eigener Grenzen und für eine angemessene Belastungsregulation als Teil eines therapeutischen Prozesses (3.5.2)
- Fähigkeit zur Beurteilung der ethischen Dimension psychotherapeutischen Handelns bei sich selbst sowie bei anderen (3.8)

sowie

- grundlegende Fähigkeit zur Erstellung von Gutachten (3.2.6)

Verfahrensübergreifende Weiterbildungsinhalte für das Fachgebiet „Psychotherapie für Erwachsene“

Mindestanforderungen: 200 Stunden Theorie; 100 dokumentierte und supervidierte Untersuchungen (Anamnese einschließlich standardisierter Erfassung von Befunden, strukturierte Interviews und Testdiagnostik), (...), X Stunden Netzwerkarbeit, (...)

Auf professionellem Kompetenzniveau zu erwerbende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (exemplarische Auswahl aus dem Kompetenzpapier der BPtK):

- Kenntnisse der Nosologie, Epidemiologie, Ätiologie und Behandlung psychischer und psychosomatischer Störungen und Beeinträchtigungen und von Erkrankungen, bei denen psychische Faktoren relevant sind unter Berücksichtigung psychologischer, pädagogischer, soziologischer und biologischer Wissens, sowie Erkenntnisse über protektive, ursächliche, auslösende und aufrechterhaltende Faktoren sowie alters- und geschlechtsspezifische und kulturelle Aspekte (1.3)
- Kenntnisse der wichtigsten mit psychischen Erkrankungen komorbiden Krankheitsbilder des Erwachsenenalters (1.3.2)
- Kenntnisse der diagnostischen Systeme, Verfahren, Methoden und Techniken für das Erwachsenenalter einschließlich deren Reliabilität und Validität zur Messung beziehungsweise systematischen Beschreibung von Symptomatik und Krankheitsverhalten, therapeutischer Szene und Beziehung, psychischer Funktionen (inklusive neuropsychologischer Funktionen) und psychischer Struktur (1.4.1)
- Kenntnisse der relevanten rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, der Sozialsysteme und des Bildungswesens (1.7)
- Kenntnisse der Behandlungsmöglichkeiten in psychotherapeutischen, ärztlichen, pflegerischen und anderen Settings (1.7.2)
- Fertigkeiten zur Planung, Koordinierung, Evaluation und Bewertung von Behandlungen
- Fähigkeiten zur Veranlassung und Verordnung von Leistungen
- Fähigkeit zur Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz
- Grundlegende Fähigkeiten zur Berücksichtigung der Psychopharmakologie im Zusammenhang mit Psychotherapie
- Fähigkeit zur Rezeption und kritischen Reflexion der Anforderungen durch intra- und interdisziplinäre Kooperation, Delegation und Leitung sowie institutioneller Konflikte im stationären und ambulanten Setting (2.3)

- Fähigkeit und Fertigkeit zum Erkennen und zur Befunderhebung pathologischer Abweichungen des Erlebens und Verhaltens im Erwachsenenalter, auch mittels standardisierter psychodiagnostischer Verfahren (3.2.1)
- Fähigkeiten und Fertigkeiten zu (differenzial-)diagnostischen Entscheidungsfindungsprozessen in unterschiedlichen Settings (3.2.2)
- Fertigkeiten in der Informationsvermittlung an betroffene Personen, deren gesetzliche Vertreter, ihre Angehörigen sowie an mitbehandelnde Ärzte und andere Beteiligte über indizierte Behandlungsmöglichkeiten und relevante Behandlungsleitlinien für psychische Krankheiten und psychische Faktoren bei körperlichen Krankheiten (3.2.9)
- Fertigkeiten zur einvernehmlichen Vereinbarung von Behandlungsentscheidungen (3.2.10)
- Fähigkeit zum Erkennen der Relevanz dieses Reflexionsprozesses für das Einhalten eigener Grenzen und für eine angemessene Belastungsregulation als Teil eines therapeutischen Prozesses (3.5.2)
- Fähigkeit zur Beurteilung der ethischen Dimension psychotherapeutischen Handelns bei sich selbst sowie bei anderen (3.8)

sowie

- Fähigkeit zum Erkennen von Risikofaktoren für Erkrankungen und von unerwünschten Behandlungsfolgen (3.2.3)
- Fähigkeit zur Beurteilung von Gefährdungen der psychischen Gesundheit (einschließlich Kindeswohlgefährdung, psychischer Belastungen am Arbeitsplatz etc.) (3.2.4)
- Fähigkeit zur Beurteilung von Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit (3.2.5)
- Erstellung von Gutachten (3.2.6)

c) Zusatzqualifikationen

Während der Gebietsweiterbildung oder darauf aufbauend können Zusatzbezeichnungen erworben werden.

Mindestanforderungen an die Bereichsweiterbildung sind jeweils spezifisch in der Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO) zu regeln.

4. Anforderungen an Weiterbildungsbefugte

Die Weiterbildung innerhalb einer Weiterbildungsstätte erfolgt gebiets- und verfahrensbezogen unter verantwortlicher Leitung von Kammerangehörigen, die die Bezeichnung selber führen, mindestens fünf Jahre in dem Gebiet und Verfahren tätig sind und denen hierzu von der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer eine Befugnis erteilt wurde.

Angehörige der Berufe der Psychologischen Psychotherapeutin bzw. des Psychologischen Psychotherapeuten oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit gleichwertiger Fachkunde in einem hier geregelten Alters- und Verfahrensschwerpunkt können auf Antrag zur Weiterbildung befugt werden.

Die Ausübung der Anleitung und Aufsicht kann an Personen delegiert werden, die als Psychotherapeuten oder Ärzte Fachkunde in dem jeweiligen Alters- und Verfahrensschwerpunkt besitzen, wenn der Weiterbildungsbefugte in geeigneter Weise die Erfüllung seiner Weiterbildungsverantwortung sicherstellt.

5. Anforderungen an Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsinstitute

Die Weiterbildung erfolgt in Weiterbildungsstätten.

Die curricular abschnittsweise zu regelnde Abstimmung aufeinander aufbauender Phasen des Kompetenzerwerbs mit Weiterbildungsinhalten wie der Selbsterfahrung, die nicht innerhalb der Abhängigkeit eines Beschäftigungsverhältnisses vermittelt werden können, erfordert die Koordinierung durch eine besondere Stelle. Die Weiterbildung wird daher über die gesamte Weiterbildungszeit von einem Weiterbildungsinstitut auch im Rahmen von Weiterbildungsverbänden koordiniert, um die Einheit-

lichkeit der Weiterbildung sicherzustellen. Weiterbildungsinstitute tragen die Gesamtverantwortung für die qualitätsbgesicherte Realisierung des Weiterbildungscurriculums, welches sich über die gesamte Dauer der Weiterbildung erstreckt und begleitend zur praktischen Berufstätigkeit Theorievermittlung, Selbsterfahrung, Supervision und den Erwerb spezieller psychotherapeutischer Fertigkeiten umfasst, da diese nicht allein in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit erlernt werden können. Weiterbildungsinstitute können auch die ambulante Weiterbildung durchführen, wenn sie eine Institutsambulanz betreiben und die weiteren Voraussetzungen als Weiterbildungsstätte erfüllen.

Bisherige Ausbildungsstätten gemäß § 6 PsychThG sind als Weiterbildungsinstitute zuzulassen, sofern die Anforderungen der Weiterbildungsordnung erfüllt werden.

Eine Einrichtung kann als Weiterbildungsinstitut auf Antrag für ein oder mehrere Weiterbildungen zugelassen werden, wenn sie

- über hinreichend Personal und Ausstattung verfügt, um die theoretische Ausbildung, Supervision und Selbsterfahrung für alle Weiterbildungsteile sicherzustellen. Hierfür können auch externe hinreichend qualifizierte Dozentinnen und Dozenten hinzugezogen werden;
- unter Angabe eines gegliederten und curricular aufgebauten Weiterbildungsprogramms und eines Kooperationsmodells einschließlich voraussichtlicher Kooperationspartner nachweist, dass sie eine Weiterbildung ermöglichen kann, welche die Qualität des Kompetenzerwerbs unter Berücksichtigung der individuellen Interessen und beruflichen Möglichkeiten der Weiterbildungsteilnehmer und der Weiterbildungskapazitäten bei den kooperierenden Weiterbildungsstätten sicherstellt.

Einrichtungen der ambulanten und stationären psychotherapeutischen Versorgung und weitere Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Versorgungsleistungen erbracht werden und Lehrpraxen (niedergelassene Fachpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten) können von den Landespsychotherapeutenkammern als Weiterbildungsstätten zugelassen werden, wenn sie die zeitlichen, inhaltlichen, personellen

und materiellen Anforderungen der Weiterbildungsordnungen erfüllen und mit einem Weiterbildungsinstitut kooperieren.

Hinsichtlich der Definition der Weiterbildungsinstitute und der Ausgestaltung der Weiterbildungsverbände, insbesondere inwiefern durch Weiterbildungsinstitute die einheitliche Weiterbildung über verschiedene Weiterbildungsstationen und Weiterbildungsstätten hinweg im Detail sichergestellt werden kann und welche Vorgaben für die Kooperationsvereinbarungen erforderlich sind, sind detaillierte Regelungen für die MWBO noch auszuarbeiten.

Die inhaltlichen Anforderungen an Supervision und Selbsterfahrung werden in der MWBO ebenfalls näher definiert werden.

Die Weiterbildungsstätten gewährleisten eine angemessene Vergütung auf dem Niveau eines Angestellten eines akademischen Heilberufes.